

Steffen Lauerbach

bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
Marktplatz 10
76846 Hauenstein



Feuerstättenschaubescheinigung Seite 1 von 1

Tel.: 06392 4090404

0151 40785748

Fax: 06392 4090402

schornsteinfeger.lauerbach@t-online.de

Steffen Lauerbach - Marktplatz 10 - 76846 Hauenstein

Herr
Bernd Düring
Hauptstr. 33
76889 Pleisweiler-Oberhofen

Bei Rückfragen bitte angeben:

Objekt Nr. 02-009-33

Datum der
Arbeitsausführung: 08.09.2023

für Gebäude:
Hauptstr. 33
76889 Pleisweiler-Oberhofen

Bescheinigung

über das Ergebnis der Feuerstättenschau

nach § 14 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)*

Anzahl	An folgenden Anlagen und Einrichtungen wurde eine Sichtprüfung durchgeführt:
1	Senkrechte Teile der Abgasanlagen (Abgasleitung, Schornstein)
	Waagerechte Teile der Abgasanlagen (Verbindungsstück)
1	Feuerstätten oder ähnliche Anlagen
1	Verbrennungsluftversorgung und evtl. Sicherheitseinrichtungen
	Dunstabzugsanlagen
	Be- und Entlüftungsanlagen

Überprüfungsergebnis:

☒ Es wurden keine sichtbaren Mängel festgestellt.

☐ Es wurden folgende Mängel festgestellt:

☐ Die Mängel stellen zzt. noch keine unmittelbare Gefahr dar, die Beseitigung durch einen Fachbetrieb wird empfohlen.

☐ Die Mängel sind aus Sicherheitsgründen bis zum _____ zu beseitigen.

☐ Aufgrund der festgestellten Mängel ist eine zusätzliche Überprüfung erforderlich.

Bemerkungen:

08.09.2023

Datum

Unterschrift des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Falls Mängel festgestellt worden sind, die innerhalb einer Frist zu beseitigen sind, geben Sie mir bitte Nachricht, sobald die Mängel beseitigt sind. Sollte diese Mitteilung unterbleiben, bin ich verpflichtet, eine Durchschrift dieser Bescheinigung an die zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten (§ 5 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes — SchfHWG).

* Sämtliche Rechtsvorschriften dieser Bescheinigung beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

Steffen Lauerbach

bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
Marktplatz 10
76846 Hauenstein



Feuerstättenbescheid Seite 1 von 2

Tel.: 06392 4090404

0151 40785748

Fax: 06392 4090402

schornsteinfeger.lauerbach@t-online.de

Steffen Lauerbach - Marktplatz 10 - 76846 Hauenstein

Herr
Bernd Düring
Hauptstr. 33
76889 Pleisweiler-Oberhofen

Objekt Nr.	02-009-33
Datum	08.09.2023
Bezirksnummer	474

für Liegenschaft:
Hauptstr. 33
76889 Pleisweiler-Oberhofen

Feuerstättenbescheid

nach § 14a Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S.2242),
zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom
17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495)

1. Zu veranlassende Schornsteinfegerarbeiten

Sehr geehrter Herr Düring,

hiermit werden Sie aufgefordert, die hier angegebenen Schornsteinfegerarbeiten an den nachfolgend aufgeführtenkehr- und
überprüfungspflichtigen Anlagen innerhalb der genannten Fristen zu veranlassen.

Nr.	Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anlage)	1. Termin	2. Termin	3. Termin	4. Termin	Rechtsgrundlage der zu veranlassenden Schornsteinfeger- arbeiten
1	Abgasleitung (ohne Schacht) im rechten Gebäudeteil vorne für Gas-Umlaufwasserheizer im 1.OG Flur Überprüfung	01.01.2025 bis spätestens 31.03.2025				KÜO Anlage 1 Nr. 3.3
2	Gas-Umlaufwasserheizer im 1.OG Flur Emissionsmessung	01.01.2025 bis spätestens 31.03.2025				1.BlmSchV §15 Abs.3 Nr.2
3	Gas-Umlaufwasserheizer im 1.OG Flur Abgaswegeprüfung +CO	01.01.2025 bis spätestens 31.03.2025				§1 Abs.1 u. 4 KÜO i.V.m. Anlage 1 Nr. 3.1

Soweit keine Jahreszahlen angegeben sind, sind die Arbeiten zu den bezeichneten Fristen jeweils jährlich zu veranlassen.

2. Gebühren

Der Erlass des Feuerstättenbescheides ist gebührenpflichtig. Sie erhalten diesbezüglich eine gesonderte Rechnung.

Begründung

Zu 1.: Zu veranlassende Schornsteinfegerarbeiten

Als Ergebnis der Feuerstättenschau vom 08.09.2023 wird festgestellt, dass die unter Nr. 1 dieses Bescheides aufgeführten Anlagen in oben
genannter Liegenschaft vorhanden und nicht dauerhaft stillgelegt sind.

Sie sind Eigentümer des Grundstücks in Hauptstr. 33, 76889 Pleisweiler-Oberhofen, auf dem sich die in Ziffer 1 genannten Anlagen befinden.
Als für Sie zuständiger bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bin ich gemäß § 14 a Absatz 1 SchfHwG zum Erlass dieses
Feuerstättenbescheides zuständig.

Die von mir getroffene Regelung zur Anzahl, dem Fristbeginn und dem Fristende der von Ihnen zu veranlassenden Mess- und Über-
wachungsarbeiten nach 1.BlmSchV findet ihre Rechtsgrundlage in § 14 a Abs. 1 und Abs. 2 SchfHwG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1
SchfHwG, in Verbindung mit der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO) und i.
V. m. der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1. BlmSchV).

Da Sie Eigentümer des Grundstücks sind, auf dem sich die unter Ziffer 1 beschriebenen Anlagen befinden, haben Sie die gesetzlich
vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten fristgerecht zu veranlassen.

Gemäß § 14 a Absatz 1 SchfHwG bestimmt der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Fristen für die zu veranlassenden
Schornsteinfegerarbeiten nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit. Zudem setzt der
bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger gemäß § 3 Absatz 2 KÜO die Zeitabstände für die Schornsteinfegerarbeiten nach den
Rechtsverordnungen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Schornsteinfeger - Handwerksgesetzes und nach der Verordnung über kleine und
mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 in den Feuerstättenbescheiden in möglichst gleichen Zeiträumen fest. Bei der Festsetzung

Objekt Nr.	02-009-33
Datum	08.09.2023

für Liegenschaft: Hauptstr. 33 76889 Pleisweiler-Oberhofen
--

der Zeitabstände und Zeiträume, der Anzahl sowie dem Fristbeginn und dem Fristende der von Ihnen zu veranlassenden Schornsteinfegerarbeiten habe ich den wichtigen Belang der Betriebs- und Brandsicherheit berücksichtigt.

Weiterhin habe ich berücksichtigt, dass die zu veranlassenden Mess- und Überwachungsarbeiten nach der 1.BImSchV während der üblichen Betriebszeit der Feuerungsanlagen durchzuführen sind und es Ihnen auf Grund der zur Verfügung stehenden Zeitvorgaben möglich ist, einen zugelassenen Schornsteinfegerbetrieb (§ 2 Absatz 1 SchfHwG) beauftragen zu können.

Zu 2.: Gebührenregelung

Die für den Feuerstättenbescheid zu entrichtenden Gebühren haben ihre Grundlage in § 20 Absatz 1 SchfHwG i. V. m. § 6 KÜO sowie der dazugehörigen Anlage 3, Nr. 1 bis 1.3. Gemäß § 20 Absatz 1 SchfHwG hat der Eigentümer für Tätigkeiten des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 14 Absatz 1 bis 3, § 14 a, § 15 Satz 1, § 16 und § 26 Gebühren zu entrichten. Bei den in § 20 Absatz 1 genannten Tätigkeiten handelt es sich ausschließlich um hoheitliche Aufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers. Somit gehört auch der Erlass des Feuerstättenbescheides (14 a SchfHwG, § 6 Absatz 1 KÜO) zu den hoheitlichen Aufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feuerstättenbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz vorgesehenen Form beim bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger **Steffen Lauerbach, Marktplatz 10, 76846 Hauenstein**, einzulegen.

Gemäß § 14 a Absatz 5 Satz 1 SchfHwG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Feuerstättenbescheid keine aufschiebende Wirkung. Daher sind Sie nicht von der Verpflichtung befreit, die vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten fristgerecht zu veranlassen.

Hinweise:

1. Nachweispflichten

Hiermit weise ich Sie gemäß § 14 a Absatz 2 SchfHwG auf die Frist des § 4 Absatz 2 SchfHwG hin. Gemäß § 4 Absatz 2 SchfHwG müssen das Formblatt und die Bescheinigungen (§ 5 KÜO) binnen 14 Tagen, nach dem Tag bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten spätestens durchzuführen waren, dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zugehen.

§ 4 Nachweise

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks oder eines Raums hat die Durchführung der im Feuerstättenbescheid festgesetzten Arbeiten nachzuweisen, sofern er nicht den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit der Durchführung beauftragt. Der Nachweis ist erbracht, wenn dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb der Frist des Absatzes 2 ein nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 vorgesehenes Formblatt und nach Maßgabe der genannten Rechtsverordnung vorgesehene Bescheinigungen vollständig ausgefüllt zugehen.

(2) Das Formblatt und die Bescheinigungen müssen binnen 14 Tagen nach dem Tag, bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten spätestens durchzuführen waren, zugehen.

(3) Der die Schornsteinfegerarbeiten ausführende Schornsteinfeger hat das Formblatt und die Bescheinigungen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen. Er muss das ausgefüllte Formblatt und die Bescheinigungen dem Eigentümer übergeben oder im Auftrag des Eigentümers an den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger übermitteln. Die Pflicht des Eigentümers zum Erbringen des Nachweises nach Absatz 1 bleibt unberührt.

2. Mitteilungspflichten des Eigentümers

§ 1 Eigentümerpflichten

(2) Jeder Eigentümer hat unverzüglich dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger schriftlich oder elektronisch mitzuteilen:

1. Änderungen an kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, den Einbau neuer Anlagen und die Inbetriebnahme stillgelegter Anlagen sowie
2. die dauerhafte Stilllegung einer kehr- und überprüfungspflichtigen Anlage.

Im Fall des Übergangs des Eigentums an einem Grundstück oder einem Raum hat der neue Eigentümer dies unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift unverzüglich nach dem Eigentumsübergang dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

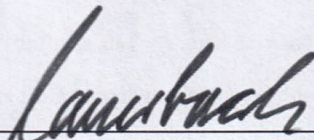
3. Rechtsnachfolge

Gemäß § 14 a Absatz 5 Satz 2 SchfHwG gilt der Feuerstättenbescheid für und gegen den Rechtsnachfolger.

08.09.2023

Datum

Unterschrift



Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und zum Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO für natürliche Personen, die unter den Anwendungsbereich der DSGVO fallen

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Ihr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger möchte ich Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf der Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) informieren und Ihnen gleichzeitig Ihre nach der DSGVO und den nationalen Datenschutzgesetzen zustehenden Rechte erläutern.

1. Verantwortlicher

"Verantwortlicher" im Sinne der DSGVO für die Datenverarbeitung ist Ihr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Steffen Lauerbach, Marktplatz 10, 76846 Hauenstein, 06392 4090404, 0151 40785748, 06392 4090402, schornsteinfeger.lauerbach@t-online.de

2. Datenschutzbeauftragter

Ich habe für meine Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger eine Datenschutzbeauftragte bestellt. Sie erreichen diese unter der Verwendung der Bezeichnung "Datenschutzbeauftragte" unter der Anschrift: Rechtsanwältin Corina Payrhuber, Mainzer Straße 2, 55411 Bingen. Alternativ können Sie sie auch jederzeit unter der E-Mail-Adresse datenschutz@schornsteinfeger-rp.de kontaktieren.

3. Welche Datenkategorien werden von Ihnen erhoben und verarbeitet?

- Personenstammdaten
- Adressdaten
- Kontakt- und Kommunikationsdaten
- Leistungs- und Abrechnungsdaten
- Zahlungs- und Bankverbindungsdaten
- Technische Daten und Gebäudedaten
- Bevorzugte Arbeitszeiten und Termini

Soweit mir die vorgenannten personenbezogenen Daten - vgl. § 19 Abs. 1 Satz 2 SchfHwG - nicht bereits aufgrund meiner Tätigkeit bekannt sind, entnehme ich diese den ausgefüllten Formblättern nach § 4 SchfHwG oder erhebe sie direkt bei Ihnen oder anderen öffentlichen/nicht-öffentlichen Stellen (z. B. Amtsgericht oder Voreigentümer) bzw. bekomme diese Daten von den vorgenannten Stellen offengelegt. Soweit dies im Einzelfall gesetzlich erforderlich sein sollte, werde ich Sie gesondert über die Quelle der personenbezogenen Daten informieren und ob es sich um eine öffentlich zugängliche Quelle handelt.

4. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Daten verarbeitet?

Ich verarbeite Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich unter Beachtung der Bestimmungen der DSGVO und der nationalen Datenschutzgesetze.

Im Rahmen meiner hoheitlichen Tätigkeiten müssen Sie mir diejenigen personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen, zu deren Verarbeitung bzw. Erhebung ich gesetzlich verpflichtet bin.

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung bzw. Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten sind Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO und Art. 6 Abs. 3 DSGVO i. V. m.

- §§ 13 ff. Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG)
- § 15 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV)
- § 3 i. V. m. § 6 der Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Prüfungsordnung - KÜO)
- § 97 des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG)
- der Verordnung zur Kennzeichnung von energieverbrauchsrelevanten Produkten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und an anderen wichtigen Ressourcen (Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung - EnVKV)
- § 79 Abs. 2 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) i. V. m. der Feuerungsverordnung (FeuVO) Rheinland-Pfalz.

Die Verarbeitung bzw. Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zur Aufnahme, Durchführung, Aufrechterhaltung und Beendigung der sich aus dem SchfHwG und den weiteren aus Bundes- und Landesrecht ergebenden gesetzlichen Aufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers. Zu diesen hoheitlichen Tätigkeiten gehören neben der Dokumentation der Kehr-, Mess-, Überprüfungs- und Kennzeichnungsaufgaben insbesondere auch die Führung des Kehrbuchs, die Durchführung der Feuerstättenschau, der Erlass des Feuerstättenbescheides, die Geltendmachung von Kosten sowie die weiteren hoheitlichen Aufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers, die sich aus der KÜO, der 1. BImSchV, der GEG und der EnVKV ergeben.

Wenn ich nach der LBauO RLP eine Bescheinigung über die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen und der Anschlüsse der Feuerstätten ausstelle, erfolgt die Verarbeitung bzw. Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten auch zu diesem Zweck.

Information zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und zum Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO für natürliche Personen, die unter den Anwendungsbereich der DSGVO fallen

Ohne die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist die Erreichung der gesetzlichen Zwecke nicht möglich.

Wenn die Verarbeitung bzw. Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der ich unterliege - z.B. nach der Abgabenordnung -, erfolgt die Verarbeitung auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 c) i. V. m. Art. 6 Abs. 3 DSGVO.

Soweit Sie mir eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung gem. Art. 6 Abs. 1 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO erteilt haben, erfolgt die Erhebung und Verarbeitung der dort erhobenen Daten zu den dort genannten Zwecken. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Sie mir ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben. Die über dieses Mandat erhobenen Bankdaten werden zur Durchführung des SEPA-Lastschriftmandats für meine Forderungen als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger verarbeitet.

5. Welchen Stellen werden Ihre Daten offengelegt bzw. übermittelt?

Ich lege Ihre Daten lediglich dann offen bzw. übermittle diese an Empfänger, wenn diese Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die mir übertragen wurde, bzw. die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgt, der ich unterliege. Zu den Empfängern Ihrer personenbezogenen Daten gehören insbesondere

- meine Aufsichtsbehörde und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier (ADD)
- Steuerberater, aktuell Steuerbüro Korz & Partner GmbH
- Zahlungsdienstleister
- Postdienstleister
- Software Anbieter, aktuell Dexheimer Software GmbH, Friedhofstr. 13, 66987 Thaleischweiler-Fröschen

Darüber hinaus können folgende Stellen Ihre Daten erhalten:

- Fachbegutachter zum Zwecke des Erhaltens meines Gütesiegels
- der nach § 11 SchffHwG bestellte Vertreter im Amt, aktuell Herr Sven LEIDNER bevollmächtigter Schornsteinfeger, Am Herrenpfad 14, 76831 Heuchelheim-Klingen

Die von Ihnen erhobenen Daten werden keinesfalls an Unternehmen übermittelt, deren Unternehmenszweck die Auswertung und Analyse von Kundendatensätzen ist.

6. Ihre Rechte aus Art. 15 bis Art. 20 DSGVO

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfe ich, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

7. Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 e) DSGVO zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder die in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die mir übertragen wurde, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wenn Sie dieser Verarbeitung widersprechen, verarbeite ich Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr zu den widersprochenen Zwecken, es sei denn, ich kann zwingende schutzwürdige Gründe für die weitere Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

8. Widerrufsrecht nach Art. 13 Abs.2 c) DSGVO

Wenn Sie mir eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung gem. Art. 6 Abs. 1 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO erteilt haben, können Sie diese Einwilligungserklärung jederzeit widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird durch den Widerruf allerdings nicht berührt.

9. Ihr Beschwerderecht

Sollten Sie Anlass für datenschutzrechtliche Beschwerden haben, können Sie sich jederzeit an den Landesbeauftragte für Datenschutz des Landes Rheinland-Pfalz wenden. Sie erreichen den Landesbeauftragten unter folgenden Kontaktdaten:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Rheinland-Pfalz

Prof. Dr. Dieter Kugelman

Hintere Bleiche 34

55116 Mainz

Telefon: +49 (0) 6131 208-2449

Telefax: +49 (0) 6131 208-2497

Webseite: <https://www.datenschutz.rlp.de/>

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

10. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Der bevollmächtigte Bezirkschornsteinfeger hat nach § 19 SchffHwG ein Kkehrbuch sowie die für die Führung des Kkehrbuchs erforderlichen Unterlagen einschließlich der eingereichten Formblätter bis zum Ablauf von sieben Jahren ab der letzten Eintragung aufzubewahren, sofern nicht andere Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung vorschreiben. Diese Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen wurde. Wenn das Kkehrbuch an einen Nachfolger im Amt übergeben wird, werden alle durch die hoheitliche Tätigkeit erlangten Daten unverzüglich gelöscht, es sei denn, dass andere Rechtsvorschriften eine längere Aufbewahrung vorschreiben. Wenn Sie mir eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung erteilt haben, werden die auf der Grundlage dieser Einwilligungserklärung gespeicherten Daten umgehend nach dem Widerruf der Einwilligungserklärung gelöscht, es sei denn, es besteht eine anderweitige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung. Von diesem Widerruf unberührt bleiben auf jeden Fall die Löschungsfristen für die auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 c) und e) DSGVO i. V. m. dem SchffHwG und dem einschlägigen Landesrecht vorgenommene Speicherung von personenbezogenen Daten.

11. Werden Ihre Daten in ein Drittland übermittelt?

Die von Ihnen erhobenen Daten werden ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verarbeitet.